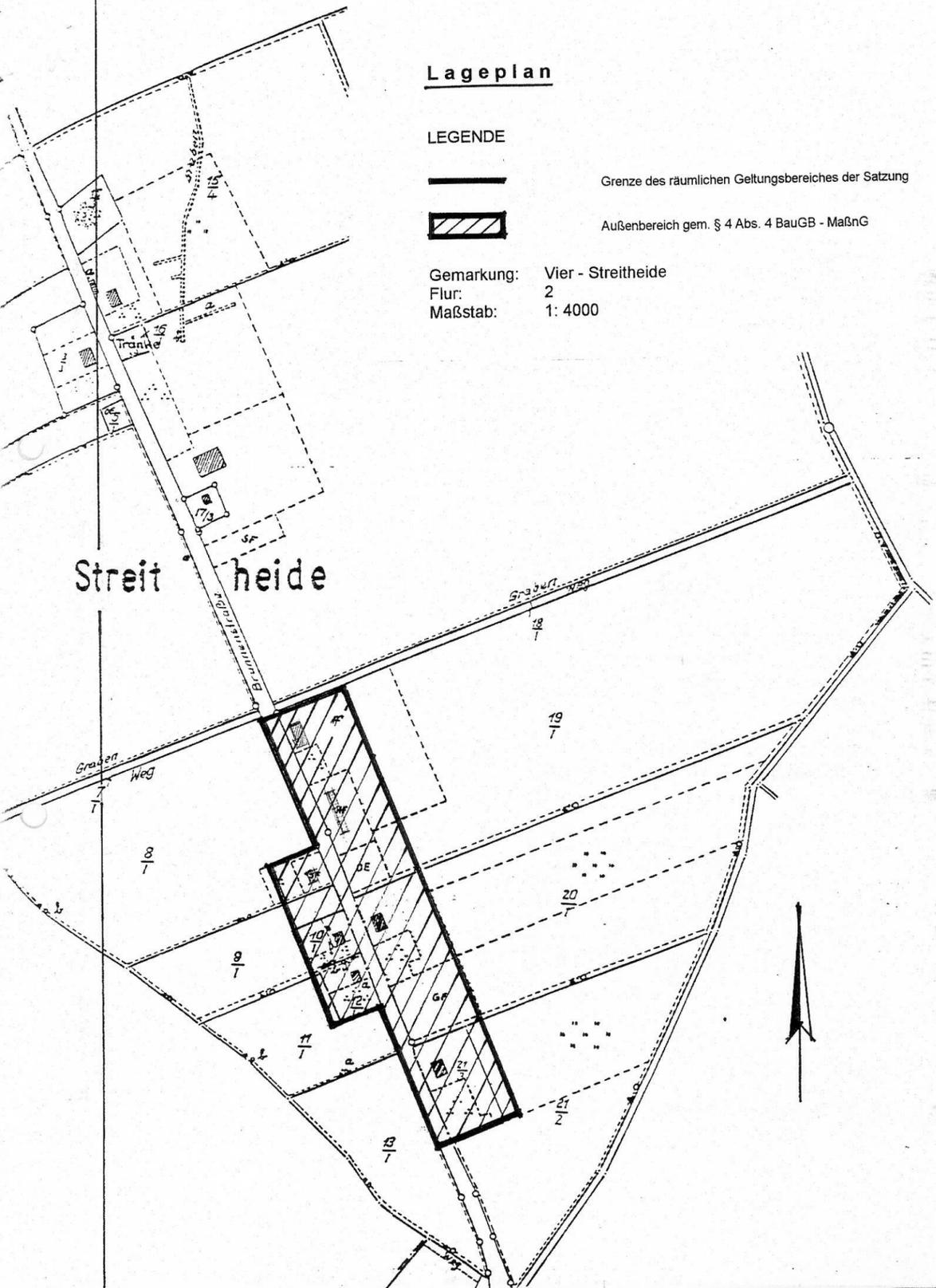


Lageplan

LEGENDE

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Außenbereich gem. § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnG

Gemarkung: Vier - Streitheide
 Flur: 2
 Maßstab: 1: 4000



**Außenbereichssatzung
 der Stadt Boizenburg
 Landkreis Ludwigslust**

über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich

**des Ortsteiles Streitheide
 im Außenbereich**

Aufgrund von § 4 Abs 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBL I.S. 622) i.V.m. § 86 der Landesbauordnung M-V sowie § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadtvertretersitzung der Stadt Boizenburg in öffentlicher Sitzung am und mit Erlaß der Genehmigungsbehörde folgende Satzung erlassen.

**§ 1
 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich Brunnenstraße.
 Das Satzungsgebiet ist in dem, als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
 Rechtsfolgen**

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB - sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß sie :

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des BauGB unberührt.

**§ 3
 Sachlicher Anwendungsbereich**

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
 - b) Erweiterung von Wohngebäuden entsprechend von § 35, Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 BauGB.
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

§ 35 Abs. 4 des BauGB ist in der Fassung des § 4 Abs. 3 BauGB- MaßnG anzuwenden.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen:
 - a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
 - b) Erweiterung des vorhandenen Gebäudes entsprechend § 35 Abs. 4, Satz 1, Nr. 6 des BauGB.
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

**§ 4
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung des Erlasses der Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Boizenburg den

.....
Dr. Wieben; Bürgermeister

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis 1996 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 1996 durch Abdruck im Boizenburger Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Boizenburg den

.....
Dr. Wieben; Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Boizenburg den

.....
Dr. Wieben; Bürgermeister